

## 922.3

### **Verordnung über die Jägerprüfung**

**(Änderung vom 23. Januar 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003 wird wie folgt geändert:

Anwärter-  
prüfung

§ 1. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor höchstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und innert vier Wochen vor dem Prüfungstermin in einem Jagdschützenstand das Schiessprogramm bereits einmal erfüllt hat.

Jagdaufseher-  
prüfung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Zur Jagdaufseherprüfung wird zugelassen, wer die Jägerprüfung bestanden hat. Wer den Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons besitzt, legt zusätzlich eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2013 in Kraft ([ABI 2013-02-01](#)).